

Inhalt:

- ◆ Erteilte Baugenehmigung zur Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses in 82538 Geretsried, Isaraustraße 21
- ◆ Erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit einer Tiefgarage in 82538 Geretsried, Fasanenweg 33
- ◆ Sitzung des Kreisausschusses am 17.07.2012
- ◆ Sitzung des Ausschusses für Schulen und Kultur am 19.07.2012
- ◆ Sitzung des Kreistages am 25.07.2012
- ◆ Haushaltssatzung 2012 des Schulverbandes Reichersbeuern, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für das Jahr 2012
- ◆ Vereinbarung zur Regelung der Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts Dietramszell auf das Standesamt Geretsried (sog. „kleine“ Übertragung)
- ◆ Bevölkerungsstand am 31.12.2011

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung
der erteilten Genehmigung/des
erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:**

Vorhaben:

Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses

Bauherr:

Herr Wolfgang Pavlas

Bauort:

Isaraustraße 21, 82538 Geretsried
Gemarkung Geretsried, Flurnr. 240/60

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 04.07.2012, Az. BA 2012/0551, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.089, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfach 200543, 80005 München
oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die **Klage muss**

den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfach 200543, 80005 München
oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abgeschafft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die **Klageerhebung in elektronischer Form** (z. B. durch E-Mail) ist **unzulässig**.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◆ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◆ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss zu entrichten**.

Hagen, RRin

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung
der erteilten Genehmigung zu
folgendem Antrag:**

Vorhaben:

Errichtung eines Mehrfamilienhauses (24 WE) mit einer Tiefgarage (24 Stellplätze)

Bauherr:

Fa. KEVAL Immobilienentwicklung GmbH & Co.KG, vertr.d. Herr Dr. Kay Zimmermann

Bauort:

Fasanenweg 33, 82538 Geretsried
Gemarkung Geretsried, Flurnr. 75/229

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 09.07.2012, Az. BA 2012/0311, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die

gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.089, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfach 200543, 80005 München
oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die **Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfach 200543, 80005 München
oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abgeschafft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die **Klageerhebung in elektronischer Form** (z. B. durch E-Mail) ist **unzulässig**.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss zu entrichten**.

Hagen, RRin

**30. Sitzung des
Kreisausschusses**

am Dienstag den **17.07.2012**
um **14:00 Uhr**,

Ort: kleiner Sitzungssaal,
Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Tagesordnung:

- 1 Bürger-/Kundenbefragung im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen - Ergebnispräsentation der GfK Marktforschung (Nürnberg)
- 2 SEKE 2035 (Schulentwicklungskonzept Energiewende 2035) - Arbeitskreis SEKE 2035 - Vorschlag zur Gründung eines "Arbeitskreises SEKE 2035" zur Förderung der Umsetzung der Energiewende im Bereich der landkreiseigenen Liegenschaften
- 3 Vorlage Jahresrechnung 2011
- 4 Controlling Halbjahresbericht 2012
- 5 Einführung der Bayerischen Ehrenamtskarte im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- 6 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 10.06.2012 - Erlass einer Informations-Freiheits-Satzung
- 7 Einheitlicher Ansprechpartner nach EG-Dienstleistungsrichtlinie
- 8 Änderung/Ergänzung der Satzung der Seniorenvertretung
- 9 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

**13. Sitzung des Ausschusses
für Schulen und Kultur**

am Donnerstag den **19.07.2012**
um **14:00 Uhr**,

Ort: kleiner Sitzungssaal,
Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-
Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Initiative "Bildungsregionen Bayern"
- 2 Aktuelle Schülerzahlen der Landkreisschulen
- 3 Rainer Maria Rilke Gymnasium - Icking - Vorstellung der Schulaufsichtlichen Genehmigung vom 22.6.2012
- 4 Franz Marc Schule Geretsried - Generalsanierung SEKE 2035
- 5 Schulzentrum Bad Tölz - Standortanalyse - Berufsschule, Realschule, Förderzentrum, Jahnschule
- 6 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

**18. Sitzung des Kreistages Bad
Tölz-Wolfratshausen**

am Mittwoch den **25.07.2012**
um **15:00 Uhr**,

Ort: großer Sitzungssaal,
Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-
Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 40 Jahre Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- 2 Kreistag Bad Tölz-Wolfratshausen; Antrag auf Zustimmung zur Niederlegung des Kreistagsmandates
 - 2.1 Antrag von Kreisrat Gunter Straube
 - 2.2 Antrag von Kreisrat Josef Maier
- 3 Einführung der Bayerischen Ehrenamtskarte im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- 4 SEKE 2035 (Schulentwicklungskonzept Energiewende 2035) - Arbeitskreis SEKE 2035 - Vorschlag zur Gründung eines "Arbeitskreises SEKE 2035" zur Förderung der Umsetzung der Energiewende im Bereich der landkreiseigenen Liegenschaften
- 5 Änderung der Satzung der Seniorenvertretung
- 6 Abfallwirtschaftssatzung; Anpassung an die Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- 7 Berichte der Landkreisgesellschaften
- 7.1 WGV/AWU
- 7.2 FlintCenter GmbH & Co. KG
- 7.3 Kreisklinik Wolfratshausen gGmbH
- 8 Jahresrechnung 2010
- 8.1 Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben in der Zuständigkeit des Kreistags
- 8.2 Feststellung der Jahresrechnung nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 1 LkrO
- 8.3 Entlastung nach Durchführung des örtlichen Prüfung gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 1 LkrO
- 9 Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier
Landrat

Haushaltssatzung 2012 des Schulverbandes Reichersbeuern, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für das Jahr 2012

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Reichersbeuern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012

wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 441.950,00 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 7.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs:

Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen 441.950,00 €

Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt 134.500,00 €

Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlage-soll) 307.450,00 €

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 307.450,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler (Stand zum 01.10.2011) auf die Mitglieder des Schulverbandes auf 180 Schüler umgelegt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 1.708,055556 € festgesetzt.

b) Umlegung nach einer anderen Regelung (Art. 9 Abs. 7 BaySchFG):

Ein anderer Umlageschlüssel wird nicht gewählt.

Investitionsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 7.000,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler (Stand 01.10.2011) auf die Mitglieder des Schulverbandes auf 180 Schüler umgelegt.

Die Investitionsumlage errechnet sich je Verbandsschüler auf 38,888888 €

b) Umlegung nach einer anderen Regelung (Art. 9 Abs. 7 BaySchFG):

Ein anderer Umlageschlüssel wurde nicht gewählt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5000,- € festgesetzt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Reichersbeuern, den 05.07.2012

Schulverband Reichersbeuern

Fährmann
(Schulverbandsvorsitzende)

Vereinbarung zur Regelung der Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts Dietramszell auf das Standesamt Geretsried (sog. „kleine“ Übertragung)

Präambel

Gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamts zu übertragen (sog. „große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamts zu übertragen (sog. „kleine“ Übertragung). Die Gemeinde Dietramszell beabsichtigt, die Durchführung der Aufgaben des Standesamts ab 01. Juli 2012 auf die Stadt Geretsried zu übertragen, da sie diese Aufgaben aufgrund von Änderungen des Personenstandsrechtes nicht mehr selbst erfüllen will. Die Gemeinde

Dietramszell überträgt mit dieser Vereinbarung die Durchführung der Aufgaben des Standesamts auf die Stadt Geretsried (sog. „kleine“ Übertragung).

Zwischen der Gemeinde Dietramszell, vertreten durch Frau 1. Bürgermeisterin Leni Gröbmaier und der Stadt Geretsried, vertreten durch Frau 1. Bürgermeisterin Cornelia Imer

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

1. Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 AGPStG

Die Gemeinde Dietramszell überträgt ab 01. Juli 2012 die Durchführung der Aufgaben des Standesamts Dietramszell auf das Standesamt Geretsried (sog. „kleine“ Übertragung).

2. Standesamtsumlage

Die Standesamtsumlage beträgt pauschal 1.500,00 EURO pro Jahr und ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Die Höhe der Pauschale gilt ab dem Haushaltsjahr 2012 zunächst für fünf Jahre (d.h. einschließlich Haushaltsjahr 2017). Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ende der Geltungsdauer gekündigt wird. Nach einer Kündigung verpflichten sich die beiden Kommunen, unverzüglich Verhandlungen über eine neue Umlage aufzunehmen.

3. Amtshandlungen

Für Amtshandlungen nach dem PStG und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz erhoben. Die einzelnen Gebührentatbestände ergeben sich aus dem Kostenverzeichnis. Die Kosten für Amtshandlungen, die die Stadt Geretsried für die Gemeinde Dietramszell gemäß dieser Vereinbarung übernimmt, fließen der Stadt Geretsried zu. Die Gemeinde Dietramszell unterhält in Geretsried ein Girokonto, auf dem die für das Standesamt Dietramszell eingenommen Gebühren und Auslagen eingezahlt werden. Die Stadt Geretsried erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Vollmacht für dieses Konto. Jeweils zum Monatsende werden die Einnahmen von der Gemeinde Dietramszell der Stadt Geretsried übertragen.

4. Übergabeverhandlung

Die Übergabe der Unterlagen des Standesamts Dietramszell an das Standesamt Geretsried wird in einer Übergabeverhandlung geregelt. Die Übergabeverhandlung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

5. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen. Gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG kann die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts Dietramszell auf das Standesamt Geretsried jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates bzw. Stadtrates der beteiligten Kommunen aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

Dietramszell / Geretsried, am 19.
Juni 2012

Leni Gröbmaier
1. Bürgermeisterin

Cornelia Irmer
1. Bürgermeisterin

Diese Vereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen vom 28.06.2012, Az. 41.103-027 K, genehmigt.

Bevölkerungsstand am 31.12.2011

09173000 Gemeinde	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	Oberbayern Einwohner insgesamt
09173111	Bad Heilbrunn	3 773
09173112	Bad Tölz, St	18 094
09173113	Benediktbeuern	3 587
09173115	Bichl	2 137
09173118	Dietramszell	5 304
09173120	Egling	5 394
09173123	Eurasburg	4 349
09173124	Gaißach	2 955
09173126	Geretsried, St	23 384
09173127	Greiling	1 385
09173130	Idking	3 776
09173131	Jachenau	886
09173133	Kochel a.See	4 098
09173134	Königsdorf	2 948
09173135	Lenggries	9 798
09173137	Münsing	4 187
09173140	Reichersbeuern	2 226
09173141	Sachsenkam	1 284
09173142	Schlehdorf	1 230
09173145	Wackersberg	3 591
09173147	Wolfratshausen, St	17 956
	zusammen	122 342

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2011 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 120) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2013 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Die auf der Grundlage des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2011 liegen nicht rechtzeitig für die Berechnungen der Zuweisungen für das Jahr 2013 vor. Für 2013 muss deshalb die derzeit noch auf der Basis der Volkszählung 1987 fortgeschriebene Einwohnerzahl herangezogen werden. aus Gründen der Planungssicherheit für die Kommunen wird auf nachträgliche Berichtigungen der Zuweisungen verzichtet.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen